Landkreis Nordsachsen

Landratsamt

Der Landrat

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

25. März 2017

Fraktionsvorsitzender der
Kreistagsfraktion DIE LINKE
Herrn Dr. Michael Friedrich

Ihre Fragen zum Entwurf des Doppelhaushalts 2017/2018 für Nordsachsen in DS 2-277/17/1 vom 9. März 2017

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

bezugnehmend auf Ihre Fragen zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 für Nordsachsen möchte ich gern wie folgt antworten.

1. *Wie lässt sich der (scheinbare?) Widerspruch auflösen, dass nach der technischen Erläuterung auf S. 29 einerseits darauf verzichtet wurde, den Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis 2015 in den Ergebnishaushalt des Jahres 2017 einzustellen, da auch in den Folgejahren der Ergebnishaushalt aufgrund der Darstellung der Abschreibungen nicht ausgeglichen werden kann, andererseits aber nach den Erläuterungen auf S. 73 zum Basiskapital die Fehlbeträge, sofern sie nicht ausgleichbar sind, mit dem Basiskapital verrechnet werden und dieses entsprechend vermindern? Verletzt das erstgenannte Vorgehen nicht den Grundansatz der DOPPIK, den Substanzverzehr/ -gewinn präzise darzustellen?*

Antwort
Es besteht kein Widerspruch zur Aussage auf Seite 29, da in den Erläuterungen zum Basiskapital auf Seite 73 auf eine zukünftige Verfahrensweise hingewiesen wird. Voraussetzung ist die Erstellung des Jahresabschlusses 2013, an dem intensiv gearbeitet wird. Der voraussichtlich entstehende Fehlbetrag kann dann mit der Erstellung der Bilanz, unter Beachtung der noch zu erlassenden untergesetzlichen Regelungen, mit dem Basiskapital verrechnet werden.
Grundsätzlich stehen die Landkreise den Gesetzesänderungen kritisch gegenüber, da die notwendigen Abschreibungen als Finanzierungsgrundlage für neue Investitionen bei einer Verrechnung mit dem Basiskapital nicht erwirtschaftet werden.

2. *Auf S. 34 wird ausgeführt, dass der Investitionsbedarf an Schulen sowohl bei Bauvorhaben als auch bei Ausstattungen weitaus größer sei, als realisierbar ist. Tatsache sei, dass nicht alle notwendigen Werterhaltungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen zeitnah durchgeführt werden können. Wie groß ist der tatsächliche, realistisch eingeschätzte Bedarf an a) Bauvorhaben und b) Ausstattungen bei den Schulen, und welcher Anteil wird davon in den Jahresscheiben 2017/2018 jeweils abgedeckt werden?*

Antwort

Die Wortwahl „dringendste Finanzbedarf" ist unglücklich gewählt und hat offensichtlich einen falschen Eindruck hinterlassen. Insgesamt ist der Zustand der in der Zuständigkeit des Landkreises (Schulträger) befindlichen Schulen sowohl im baulichen Bereich als auch bei der Ausstattung sehr zufriedenstellend. Dies wird auch durch die einzelnen Schulleiter so bestätigt. Um diesen Stand zu erreichen wurden gerade in den letzten Jahren umfangreiche Investitionen (Bau Gymn. Schkeuditz, Ersatzneubau und Sanierung Gymn. Eilenburg, Bau Turnhalle Gymn. Delitzsch, Bau Turnhalle BSZ Oschatz, Brandschutztechnische Ertüchtigung BSZ Delitzsch/MZH Delitzsch, Erneuerung Sportfläche Gymn. Oschatz) und Werterhaltungsmaßnahmen getätigt. Um den guten Stand zu halten und weiter zu verbessern, sind gerade in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramm „Brücken in die Zukunft" von insgesamt 17 Landkreismaßnahmen mit geplanten Baukosten von rd. 12 Mio. € allein 10 Maßnahmen mit Baukosten von rd. 10 Mio. € an schulischen Einrichtungen geplant. Diese positive Ausrichtung der Investitionen an unseren Schulen wurde durch entsprechende Kreistagsbeschlüsse bestätigt. Hinzu kommen weitere im Haushalt geplante Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Investitionen bei der Ausstattung.

Ein Schwerpunkt bei den Investitionen war und ist der schulische Bereich. Es wird immer Wünsche und kurzfristige Notwendigkeiten an Schulen geben, die nach sachlicher Abwägung mit den Beteiligten (Schule, Bildungsagentur, Finanzverwaltung) einer schnellstmöglichen Lösung zugeführt werden.

Folgende **Planansätze sind im Doppel-HH 2017/2018** enthalten:

	2017	**2018**
Ausstattung:	578.350,00 €	1.011.550,00 €
baul. Maßnahmen:	2.122.614,00 €	2.532.058,00 €

Lehr- und Lernmittel:

Für das HH-Jahr 2017 sind für Lehr- und Lernmittel 551.300 € und für das HH-Jahr 2018 556.700 € eingeplant. Im abgelaufenen Jahr 2016 waren noch 505.000 € im Plan eingestellt, aufgrund aktueller Rechtsprechung (Taschenrechnerurteil) mussten die Ansätze erhöht werden.

3. *Für die finanzielle Besserstellung der ausgebildeten Notfallsanitäter hält der Landkreis im Jahr 2017 100.00 Euro und im Jahr 2018 300.000 Euro vor, solange es kein Ergebnis in den Verhandlungen mit den Krankenkassen gibt (S. 35). Welches Verhandlungsergebnis wird/wurde bei dem Gespräch mit den Kassen am 21.03.17 erzielt? Kann mit diesem Ergebnis und den o. g. Mitteln des Landkreises die äußerst angespannte Personalsituation und der Abwanderungsdruck bei den Leistungserbringern entschärft werden?*

Antwort
Im Ergebnis der Beratung am 21.03.2017 mit den Kostenträgern hat der Landkreis Nordsachsen am 24.03.2017 einen förmlichen Antrag auf Nachverhandlung und Festsetzung neuer Entgelte wegen nicht kalkulierbarem finanziellem Mehrbedarf im Rettungsdienst für das Haushaltsjahr 2017 eingereicht.

Weiter wurden die künftigen Rahmenbedingungen für den Einsatz der Notfallsanitäter und die Bedingungen zur Umsetzung des Tarifrechtes für diese Mitarbeiter verhandelt. Die nächsten Schritte bestehen darin, die konkrete Umsetzung mit den Leistungserbringern zu verhandeln. Dazu findet am 28.03.2017 ein Abstimmungstermin mit den Geschäftsführern der Leistungserbringer statt.

Grund hierfür ist, dass mit der Umsetzung von § 25 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) eine Ausbildung von Rettungsassistenten bis längstens 31.12.2014 möglich war. Das wiederum bedeutet, dass seit Mitte 2014 bis voraussichtlich September 2017 (Ende der ersten Berufsausbildung von Notfallsanitätern) kein direkter „Nachwuchs" an Fachkräften für die Unternehmen im Rettungsdienst zur Verfügung steht.
In der Vergangenheit wurden in Sachsen jährlich ca. 300 Rettungsassistenten ausgebildet, die Zahl der auszubildenden Notfallsanitäter liegt in Sachsen jährlich nur bei 100. Dieser Bruch kann gegenwärtig nicht ausgeglichen werden. Deshalb wird die angespannte Arbeitsmarktsituation anhalten.

4. *Welche Ausstattung mit Schulsozialarbeitern kann mit dem Landesprogramm Schulsozialarbeit (15 Mio. Euro) in Nordsachsen erreicht werden? Gelingt es in den Jahren 2017/2018, neben den BSZ und den Gymnasien auch alle Oberschulen und einen Großteil der Grundschulen mit Schulsozialarbeitern zu versehen?*

Antwort
Nach den derzeit vorliegenden Informationen sind seitens des Freistaates Sachsen für das Kalenderjahr 2017 8,5 Mio. € und für das Kalenderjahr 2018 15 Mio. € zur Förderung von Schulsozialarbeit (SSA) an allen allgemeinbildenden Schulen vorgesehen. Dies bedeutet für 2017, dass ab dem 01.08.2017 entsprechend der Intention des Jugendhilfeausschusses zunächst an allen OS SSA gefördert wird. Danach sollen die Förderschulen und

nachfolgend, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen, ggf. die Grundschulen bzw. Gymnasien mit SSA versorgt werden. Die BSZ sind bislang durch die Förderrichtlinie nicht förderfähig, da diese nur für die allgemeinbildenden Schulen gilt. Inwieweit die Schulgesetznovelle dieses Thema aufgreift, bleibt abzuwarten. Im SächsSchulG(E) wird allerdings für alle Schularten die SSA ausgewiesen.
Die aus dem Jahr 2017 verbleibenden Restmittel i. H. v. 6,5 Mio. € sollen 2018 ausschließlich für die SSA an allen OS eingesetzt werden.

5. *Welche wesentlichen Gründe gibt es für die exorbitante Steigerung der Sozialumlage in den nächsten fünf Jahren (S.46, S.74)? Welche Strategie verfolgt der Landkreistag, um hier den Kostenanstieg zumindest zu dämpfen?*

Antwort
Die Steigerung der Sozialumlage des KSV ergibt sich zum größten Teil aus den zu erwartenden zusätzlichen Leistungen, die sich aus der Einführung des Bundesteilhabegesetzes im Rahmen der Eingliederungshilfe ergeben. Insbesondere sind enorme Ausgaben zu erwarten durch die Einführung des Budget für Arbeit, der erheblichen personellen Aufstockung auf Grund der Durchführung eines umfangreichen Gesamtplanverfahrens für jeden Leistungsberechtigten (!), die Aufweichung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen bei der Gewährung von Leistungen, der deutlichen Erweiterung des Wunsch- und Wahlrechts behinderter Menschen und der Einführung der persönlichen Assistenzleistungen im ambulanten Bereich zur Verhinderung der stationären Unterbringung, was im Ergebnis deutlich teurer werden dürfte, da im privaten ambulanten Bereich meist erst entsprechende Versorgungsstrukturen geschaffen werden müssen. Darüber hinaus wird sich durch die Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Grund Neudefinition dieses Begriffes ab 2022 eine weitere Kostensteigerung ergeben. Da es sich beim BTHG um ein Bundesgesetz handelt, sind die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentwicklung eher nicht/kaum vorhanden, sodass der Kostenanstieg unvermeidbar sein wird.

6. *In den Haushalten der meisten anderen Landkreise wird die freiwillige Aufgabe Verbraucherschutz/Verbraucherzentrale mit einem kleinen Budget ausgestattet; in Nordsachsen aber nicht. Ist es nicht möglich, für diese zunehmend wichtige Aufgabe ein moderates Budget in den Haushaltsplan einzustellen? Meine Fraktion trägt diese Anregung ausdrücklich mit!*

Antwort
Verbraucherschutz ist in vielen Bereichen eine zentrale Aufgabe der Landkreisverwaltung. Dies beginnt im Bereich des Ordnungs- und Gewerberechts, geht über das Veterinärwesen und die Lebensmittelüberwachung bis hin zum technischen Verbraucherschutz. Hier leistet die Landkreisverwaltung wichtige Beiträge. Bis 2009 hat der Landkreis Nordsachsen darüber hinaus die Verbraucherzentrale Sachsen/Beratungsstelle Torgau als freiwillige Aufgabe mit einem moderaten Zuschuss von 7.600 EUR unterstützt. Im Zuge der Haushaltssicherung/-konsolidierung ab dem Jahr 2010 wurden alle freiwilligen Aufgaben des Landkreises Nordsachsen einer kritischen Prüfung unterzogen. Dabei wurde der Zuschuss an die Verbraucherzentrale gestrichen. Da es im Landkreis eine Vielzahl unterstützenswerter Maßnahmen und Projekte gibt, die haushalterische Situation des Landkreises aber noch immer keine Spielräume für derartige freiwillige Unterstützungsleistungen ausweist, sehen wir aktuell keine Möglichkeit, den Zuschuss für die Verbraucherzentrale wieder in den Haushalt aufzunehmen.

7. *In allen anderen Landkreisen gibt es zumindest ein Frauenschutzhaus, in Nordsachsen dagegen greifen wir auf die Kooperation mit Leipzig und anderen Landkreisen zurück. Ist diese Verfahrensweise noch zeitgemäß und bedarfsgerecht? Sollte nicht auch bei uns eine entsprechende Einrichtung unterhalten und finanziert werden?*

Antwort
Im Gesundheits- und Sozialausschuss im November 2016 wurde erstmalig das Thema aufgegriffen. Die Landkreisverwaltung hat daraufhin die Aufnahmen in den Frauenschutzhäusern der Umgebung der letzten Jahre geprüft. Eine Warteliste oder fehlende Kapazitäten wurden dabei nicht festgestellt. Zusätzlich zu den Häusern in und um Leipzig besteht die Möglichkeit der kurzfristigen Aufnahme in einer Notwohnung in Torgau. Auch für diese konnten keine Kapazitätsdefizite ermittelt werden. Insofern sieht die Landkreisverwaltung derzeit keinen Bedarf für die Installierung einer im Landkreis Nordsachsen geführten Einrichtung.

Des Weiteren möchte ich auf Ihre Fragen zum Fuhrpark des Landratsamtes Nordsachsen und die Pflege von ungenutzten Grundflächen eingehen.

Fuhrpark
Die Frage von Herrn KR Steubel im Finanzausschuss bezog sich auf die Kosten für die Dienstfahrzeuge 144.000 €.

Diese bestehen aus Reparaturkosten, Leasingkosten, Versicherung, Steuern und Kraftstoff für 32 Fahrzeug des zentralen Fuhrparkes. Die Kilometerlaufleistung dieser Fahrzeuge

betrug 2016 ca. 663.600 km. Unter Berücksichtigung des Personalaufwandes und der Unterhaltung ergibt sich ein rechnerischer Satz von 0,27€/km. Die alternative Erstattung der Dienstreisen nach dem Sächs. Reisekostengesetz (0,30 €/km ohne Kosten Abrechnung) ist nicht wirtschaftlicher. Der Break-Even liegt bei einer Jahresfahrleistung von ca. 20.000 km im Jahr.

Nicht enthalten sind die Kosten für die Fahrzeuge der Straßenmeistereien, Geschwindigkeitsmesswagen, Quartiermanager, Vermessungsamt, Beigeordneter und Landrat.

Pflege von ungenutzten Grundstücken

Hierbei handelt es sich um bebaute Grundstücke im Eigentum des Landkreises, welche nicht mehr zur Erfüllung kreislicher Aufgaben benötigt werden. Wie bereits im Vorbericht des Haushaltsplanes 2017/2018 erwähnt, versucht der Landkreis, die Anzahl dieser Grundstücke durch Verkauf bzw. durch Vermietung zu verringern, was in den letzten Jahren immer wieder erfolgreich ungesetzt werden konnte. Hierzu werden die Grundstücke regelmäßig auf der Internetseite des Landratsamtes und bei Anfragen angeboten. Der zumeist sehr schlechte Zustand der sich auf den Grundstücken befindlichen Gebäude erschwert zunehmend die Vermarktung. Oftmals ist eine Sanierung unwirtschaftlich, und die Abrisskosten für das Gebäude übersteigen den Marktwert des Grundstückes. Nach erfolgter Besichtigung von Interessenten besteht oft kein Interesse mehr. Um aber den gesetzlichen Eigentümer- bzw. Anliegerpflichten nachzukommen, sind für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen Mittel im Haushalt einzuplanen.
Für die ungenutzten Grundstücke wird im Haushalt im Produkt 111302.01, Sachkonto 421100 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - ein Pauschalbetrag von 10.000,00 € eingeplant.

Ich hoffe, Ihre Fragen hinreichend beantwortet zu haben. Natürlich stehe ich Ihnen für vertiefende Informationen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Emanuel